Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der IKB Deutsche Industriebank AG

und

der Geschäftsführung der IKB Beteiligungen GmbH

über die Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013 zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 16. Februar 2006

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank AG (nachfolgend "IKB BANK") und der Gesellschafterversammlung der IKB Beteiligungen GmbH (nachfolgend "IKB BETEILIGUNGEN") erstatten der Vorstand der IKB BANK und die Geschäftsführung der IKB BETEILIGUNGEN gemeinsam den nachfolgenden Bericht über die Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013 zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 16. Februar 2006 (nachfolgend "Änderungsvereinbarung") entsprechend den §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Abs. 1 AktG.

1. Vorbemerkung

Die IKB BANK und die IKB BETEILIGUNGEN haben am 16. Februar 2006 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch "Vertrag") abgeschlossen, der nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der IKB BANK sowie der Gesellschafterversammlung der IKB BETEILIGUNGEN durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der IKB BETEILIGUNGEN am 25. Oktober 2006 wirksam geworden ist und unter anderem der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der IKB BANK und der IKB BETEILIGUNGEN dient. Der Vertrag enthält einerseits die Verpflichtung der IKB BETEILIGUNGEN zur Abführung ihrer Gewinne an die IKB BANK sowie andererseits die Verpflichtung der IKB BANK zur Übernahme der Verluste der IKB BETEILIGUNGEN. Zu diesem Vertrag haben die IKB BANK und die IKB BETEILIGUNGEN am 16. Juli 2013 eine Änderungsvereinbarung abgeschlossen. Entsprechend den Vorschriften der §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 Abs. 1 AktG wird die Änderungsvereinbarung der ordentlichen Hauptversammlung der IKB BANK sowie der Gesellschafterversammlung der IKB BETEILIGUNGEN zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung gemäß den §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 294 Abs. 2 AktG der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der IKB BETEILIGUNGEN.

2. Parteien der Änderungsvereinbarung

Die IKB BANK, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 1130, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme der Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie das Erbringen von Finanzund sonstigen damit zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen verwirklichen und zu diesem Zweck im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen.

Die IKB BETEILIGUNGEN, vormals firmierend als ZETA vierundzwanzigste VV GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 52925, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

Die IKB BETEILIGUNGEN ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der IKB BANK. Innerhalb des IKB Konzerns fungiert die IKB BETEILIGUNGEN als Zwischenholding, unter der diverse unmittelbare sowie mittelbare Beteiligungs- und Tochtergesellschaften gebündelt sind. Neben zahlreichen Verwaltungs-, Objekt- und Vorratsgesellschaften werden die IKB Leasing GmbH und die IKB Invest GmbH als operative Einheiten unmittelbar von der IKB BETEILIGUNGEN als hundertprozentige Tochtergesellschaften gehalten. Geschäftsführer der IKB BETEILIGUNGEN sind die Herren Dr. Dieter Glüder und Dr. Thomas Söhlke. Die Bilanz der IKB BETEILIGUNGEN weist zum 31. März 2013 ein Stammkapital von EUR 68.710.000,00 und eine Bilanzsumme von EUR 837.381.693,24 aus. Die IKB BETEILIGUNGEN hat im Geschäftsjahr 2012/13 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung von EUR 70.719.045,38 erwirtschaftet. Die IKB BETEILIGUNGEN hat keine Mitarbeiter.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe zur Änderungsvereinbarung

Unter § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in der bisher geltenden Fassung, wonach sich die IKB BANK verpflichtet hat, jeden während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag der IKB BETEILIGUNGEN auszugleichen, war die Anwendbarkeit des § 302 AktG im Rahmen eines sog. statischen Verweises geregelt. Demnach war die Anwendbarkeit des § 302 AktG auf seine zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages geltende Fassung beschränkt. Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 17 KStG dahingehend geändert, dass die Verlustübernahmeverpflichtung in Gewinnabführungsverträgen nunmehr einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG, d.h. einen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, enthalten muss (§ 17 Satz 2

Nr. 2 KStG n.F.), um die Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft zu erfüllen. Die Änderung gilt für die Anwendung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KStG steuerlich nicht als Neuabschluss eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags.

Diese Gesetzesänderung haben die Vertragsparteien zum Anlass genommen, den zwischen ihnen bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag anzupassen.

Die Änderungsvereinbarung hat keine operativen oder wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vertragsparteien, sodass die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien unverändert fortgelten. Unverändert hat die IKB BETEILIGUNGEN die Leitung der Gesellschaft der IKB BANK unterstellt und ist auch weiterhin verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die IKB BANK abzuführen. Im Gegenzug bleibt die IKB BANK verpflichtet, die Verluste der IKB BETEILIGUNGEN auszugleichen.

4. Erläuterungen zur Änderungsvereinbarung

Unter Ziffer I der Änderungsvereinbarung wurde der Vertragskopf redaktionell und klarstellend dahingehend geändert, dass der Sitz der IKB BANK nunmehr Düsseldorf statt wie bisher Düsseldorf und Berlin lautet. Hintergrund dieser klarstellenden Änderung des Vertragskopfes ist, dass die Hauptversammlung der IKB BANK am 31. August 2006 eine Änderung der Satzung beschlossen hat, wonach der Doppelsitz der Gesellschaft aufgegeben und ausschließlich der Sitz in Düsseldorf beibehalten wurde. Die Satzungsänderung wurde am 12. Oktober 2006 durch Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Unter Ziffer II der Änderungsvereinbarung wurde der bisherige Wortlaut des § 3 des Vertrages, der bislang eine teilweise wörtliche Wiedergabe des Wortlauts des § 302 AktG sowie einen statischen Verweis auf § 302 AktG in seiner zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages geltenden Fassung enthielt, durch einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund der Änderung ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013, wonach ein Gewinnabführungsvertrag mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Organgesellschaft nur noch steuerlich anerkannt wird, wenn in dem Gewinnabführungsvertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Die Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG erfordert demnach einen ausdrücklichen sowie dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG. Nimmt der Gesetzgeber künftig Änderungen an § 302 AktG vor, werden diese Änderungen aufgrund des dynamischen Verweises auch im Verhältnis zwischen der IKB BANK und der IKB BETEILIGUNGEN gelten, ohne dass es einer zusätzlichen Änderung des zwischen der IKB BANK und der IKB BETEILIGUNGEN bestehenden Beherrschungsund Gewinnabführungsvertrages bedarf. Ausweislich der Übergangsregelung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Gewinnabführungsverträge, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen oder geändert werden, als auch -nach Ablauf einer Übergangsfrist- für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden. Dieser gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung unter Ziffer II Rechnung, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können.

Unter Ziffer III der Änderungsvereinbarung werden die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Änderungsvereinbarung genannt und es wird ausdrücklich geregelt, dass der Beherrschungsund Gewinnabführungsvertrag im Übrigen unverändert fort gilt. Die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung erfordert demnach die Zustimmung der Hauptversammlung der IKB BANK sowie eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung IKB BETEILIGUNGEN. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der IKB BANK werden daher der für den 5. September 2013 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung -Punkt 8 der Tagesordnung- zuzustimmen. Darüber hinaus wird die Änderungsvereinbarung der Gesellschafterversammlung der IKB BETEILIGUNGEN zur Zustimmung vorgelegt. Die Änderungsvereinbarung wird gemäß Ziffer III i.V.m. §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 294 Abs. 2 AktG mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der IKB BETEILIGUNGEN wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.

Weitere Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wurden nicht vorgenommen.

Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) sowie Abfindungsregelungen (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind nicht vorgesehen, da die IKB BANK alleinige Gesellschafterin der IKB BETEILIGUNGEN ist und somit keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind. Aus diesem Grund bedarf es entsprechend den §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer, weshalb auch die Anfertigung eines Prüfberichts entsprechend den §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293e AktG entbehrlich ist.

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

IKB Deutsche Industriebank AG

Der Vorstand

Hans Jörg Schüttler

Claus Momburg

Dr. Dieter Glüder

Dr. Michael Wiedmann

Düsseldorf, den 16. Juli 2013

IKB Beteiligungen GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Dieter Glüder

Dr. Thomas Söhlke